



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen

per Email an:
begutachtung@bmbf.gv.at

GZ: BMASK-10318/0002-I/A/4/2014

Wien, 02.05.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 16.04.2014, GZ: BMBF-14.363/0001-III/2/2014, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Artikel 13 Z 9 (§ 15 Z 4 Bildungsdokumentationsgesetz) des Entwurfs:

Es wird eingangs davon ausgegangen, dass unter „Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern“ die **land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen** in den einzelnen Bundesländern gemeint sind, die u.a. die Facharbeiterprüfungen für die Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft abnehmen.

Es ist nicht ganz klar, mit welcher Bestimmung des § 2 Bildungsdokumentationsgesetz diese land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen als Bildungseinrichtungen definiert werden und somit überhaupt unter dieses Gesetz fallen. In der Vollzugsklausel selbst erfolgt auch kein Verweis auf § 2 leg. cit. (wie bei den übrigen Vollzugsklauseln). Es handelt sich dabei jedenfalls nicht um land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (wofür wiederum das Unterrichtsministerium zuständig wäre).

Es besteht **keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den Landwirtschaftskammern**. Dies wurde auch in der Begutachtungsstellungnahme des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 2001 zur Stammfassung ausdrücklich festgehalten, die auch im Namen der (sich im Wirtschaftsministerium befindenen) Arbeitsrechtssektion abgegeben worden ist. Die darin enthaltene Aussage, dass keine Vollzugskompetenz bestehe, gilt nach wie vor auch für den arbeitsrechtlichen Zuständigkeitsbereich, der nunmehr im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesiedelt ist.

Dem Bund kommt ausschließlich die Grundsatzgesetzgebung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zu (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG); für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung sind die Bundesländer zuständig. Im Bundesministerriengesetz 1986 ist diese Materie dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zugeordnet. Das Organisationsrecht hinsichtlich der Landwirtschaftskammern und damit auch der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen kommt ebenfalls ausschließlich den Ländern zu. Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Landwirtschaftskammern sind mit Agenden der Lehrausbildung im Bereich des Lehrlingswesens in der Land- und Forstwirtschaft beauftragt. Dabei handelt es sich um Vollziehungstätigkeiten, für die die Bundesländer zuständig sind. Nur hinsichtlich der Beihilfenauszahlung bzw. –abwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden auch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beauftragt; dies musste allerdings mit Verfassungsbestimmung festgelegt werden (vgl. § 19b Berufsausbildungsgesetz).

Nachdem keine Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der Vollziehung für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den einzelnen Bundesländern besteht, und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch nicht Aufsichtsbehörde ist, kann auch keine Vollzugskompetenz darüber bestehen, dass z.B. Evidenzen über die einzelnen SchülerInnen (Lehrlinge??) bzw. des Bundesaufwandes für Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtungen iSd §§ 4 ff des Bildungsdokumentationsgesetzes angelegt werden können.


Es müsste daher diese Vollzugskompetenz entfallen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.

| | | | |
|---|---|--|---------|
| Signaturwert | 4/SN-29ME-XXW-GR-Stellungnahme-Entwurf-elekt.-übermittelte-Version 08HowRkAUypXWefZnUgzwHvswFmVorfmsbWmTbAmOx0aNdMwL cat7K7rsEcTYo5ks7AsVuhGbqQMWW//OLpUBSxHJp0TR8fKvAc9QI8kdCvEkXII36U uUv4jw96+Gzh9Wwn+ArSgwxldaAwNUPzL8eD4= | | 3 von 3 |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT | |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-05-02T12:09:34+02:00 | |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| | Serien-Nr. | 532586 | |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 | |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | | |